



Richtlinien

**zur Förderung von Familienheimen und
familiengerechten Eigentumswohnungen**

Förderprogramm

„Baukindergeld“

Fassung vom 27.07.2009

zuletzt geändert
am 24.10.2011

Vorbemerkungen

Prognosen zur demografischen Entwicklung lassen den Schluss zu, dass sich die mit einer allgemein rückläufigen Bevölkerungszahl verbundene altersstrukturelle Veränderung der bundesdeutschen Bevölkerung weiter fortsetzen wird. Von dieser Tendenz wird auch die Gemeinde Weissach nicht ausgenommen sein, obwohl in Weissach die demografische Entwicklung bisher vergleichsweise günstiger verlaufen ist.

Einerseits ist Weissach für Familien mit Kindern, welche Zielgruppe dieses Förderprogramms sind, wohl eine attraktive Gemeinde. Andererseits befindet sich die Gemeinde Weissach als Wohnortgemeinde in einer Konkurrenzsituation gegenüber anderen Kommunen in der Region.

Ziel muss es daher sein, Familien mit Kindern im Gemeindegebiet auch dann zu halten, wenn sie andernorts den Traum vom eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung durch preisgünstigere Grundstücke realisieren könnten. Diese Zielsetzung will die Gemeinde Weissach erreichen, in dem sie durch Zuschüsse den Bau und Erwerb von Familienheimen und familiengerechten Eigentumswohnungen erleichtert.

Das Förderprogramm „Baukindergeld“ ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weissach, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das Förderprogramm ist jederzeit widerrufbar.

§ 1 Fördergegenstand

Auf Antrag wird

- a) der Neubau von Familienheimen und familiengerechte Eigentumswohnungen bzw.
- b) der Erwerb neu errichteter Familienheime und familiengerechter Eigentumswohnungen
- c) der Erwerb gebrauchter Familienheime und familiengerechter Eigentumswohnungen

gefördert.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

- (1) Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Baukindergeld“ erhalten Familien, also Ehepartner, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Förderung hat zur Auflage, dass der oder die Antragssteller und die der Zuschussberechnung zugrunde liegenden Kinder im Sinne des Melderechts mit Hauptwohnsitz in Weissach und zwar im geförderten Familienheim bzw. in der geförderten familiengerechten Wohnung angemeldet werden.

§ 3 Förderzeitpunkt

Die Auszahlung von Zuschüssen aus dem Förderprogramm „Baukindergeld“ erfolgt frühestens mit der melderechtlichen Anmeldung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt und nach erfolgtem Kaufvertragsabschluss.

Die Antragsteller haben die entsprechenden Nachweise zu erbringen

§ 4 Förderung von Neubauten

- (1) Für jedes zum Haushalt der Antragsteller gehörende Kind unter 18 Jahren gewährt die Gemeinde Weissach einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Förderzeitpunkt geboren werden.

§ 5 Förderung von gebrauchten Immobilien

- (1) Die Gemeinde Weissach gewährt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5 %
 - a) des Kaufpreises einschließlich der Kosten des Kaufvertrags,
 - b) der Grunderwerbsteuer,
 - c) der innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss notwendige Investitionsaufwand, soweit dieser nicht schon nach dem Kommunalen Sanierungsprogramm förderfähig ist,maximal jedoch 10.000 Euro für jedes zum Haushalt der Antragsteller gehörende Kind unter 18 Jahren.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Förderzeitpunkt geboren werden.

§ 6 Förderverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt mit einem Antragsformular der Gemeinde Weissach. Die Förderung wird nach Antragsstellung und Genehmigung im Gemeinderat durch eine schriftliche Förderzusage bewilligt.
- (2) Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Kaufvertrag, Grundbuchauszug u . Ä.) nach dem Einzug in das geförderte Objekt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Weissach ist jederzeit berechtigt, bei auftauchenden unbilligen Härten im Sinne dieses Förderprogramms Ausnahmen zuzulassen. Er ist auch berechtigt, Anträge, die aus Sicht der Gemeinde Weissach dem Sinn dieses Förderprogramms widersprechen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Wird ein Familienheim oder eine familiengerechte Eigentumswohnung, dessen/deren Bau oder Erwerb auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurde, innerhalb von 10 Jahren nach dem Förderzeitpunkt verkauft, oder verlässt die geförderte Familie innerhalb von 10 Jahren nach Förderzeitpunkt die Gemeinde Weissach, löst dies eine grundsätzliche Rückzahlungsverpflichtung aus.
- (2) Die Höhe der Rückzahlung wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

- (3) Verstöße gegen diese Richtlinie lösen ebenfalls grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung aus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. November 2011 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 27. Juli 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weissach, den 24. Oktober 2011

Ursula Kreutel, Bürgermeisterin